

## **Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land**

Auf Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und § 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), dem Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 282), §§ 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281), § 23 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) und den §§ 4 und 5 des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Oktober 2018 (GVBl. S. 387, 399) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24.09.2020 die Satzung zur Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze der Schülerbeförderung**

- (1) Die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land wird nach den Vorschriften des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.
- (2) Mit dieser Satzung werden Verfahren und Grundsätze der Schülerbeförderung sowie der Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg für die im Kreisgebiet wohnenden Schüler
  1. der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs,
  2. des beruflichen Gymnasiums,
  3. des Berufsvorbereitungsjahres,
  4. der Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, geregelt.
- (3) Kein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht, wenn Fahrtkosten (zur Schule) bereits anderweitig gefördert werden.
- (4) Die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, können ab Klassenstufe 11 der in Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 2, 4 genannten Schulen an den Beförderungskosten beteiligt werden.
- (5) Auf den Begriff der Eltern wird § 1 Abs. 3 ThürSchFG in der jeweils geltenden Fassung angewandt.
- (6) Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählte männliche Formulierung („Schüler“) gilt deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

## **§ 2 Träger der Schülerbeförderung**

- (1) Träger der Schülerbeförderung ist der Kreis Weimarer Land für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler.

Dies gilt nicht für Schüler

- von überregionalen Förderschulen, Spezialschulen und -klassen kreisangehöriger Gemeinden
- von Grund- und Regelschulen, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen und Gymnasien in Trägerschaft kreisangehöriger Städte und Gemeinden für Schüler aus dem Gemeindegebiet
- die aufgrund einer Zuweisung durch das Schulamt oder zur Teilnahme am gemeinsamen Unterricht eine Grund- oder Regelschule in Trägerschaft einer kreisangehörigen Gemeinde besuchen.

In diesen Fällen ist der jeweilige Schulträger der Schule Träger der Schülerbeförderung.

- (2) Für Schüler, die ihren Wohnsitz im Kreis Weimarer Land haben und eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann, gilt diese Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass nach § 23 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) der Landkreis nicht zur Organisation der Schülerbeförderung verpflichtet ist.

## **§ 3 Notwendigkeit der Schülerbeförderung auf dem Schulweg**

- (1) Der Kreis Weimarer Land hat, sofern die Beförderung notwendig ist, die Pflicht, die in § 1 Abs. 2 genannten Schüler zur Schule zu befördern oder ihnen, bei Volljährigkeit, oder ihren Eltern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.
- (2) Eine Beförderung ist in der Regel notwendig,
  - für Schüler bis einschließlich Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens zwei Kilometern
  - ab Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mindestens drei Kilometern.
- (3) Muss der Schüler aufgrund dauernder oder vorübergehender Behinderung befördert werden, ist die Beförderung in der Regel notwendig. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines geeigneten Gutachtens zu führen.
- (4) Als Schulweg gilt der kürzeste, verkehrsübliche und sichere Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm besuchten Schule oder dem Unterrichtsort. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks. Ein im Rahmen der Schulwegsicherung durch den Schulträger empfohlener Schulweg gilt hierbei als kürzester Weg.
- (5) Die Festlegung einer Mindestentfernung entfällt, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit des Schülers bedeutet, wobei die durch den üblichen Straßenverkehr ausgehenden Gefahren keine besonderen Gefahren im Sinne dieser Satzung darstellen.

## **§ 4 Durchführung der Schülerbeförderung/Erstattungsmodalitäten**

- (1) Der Kreis Weimarer Land entscheidet als Träger der Schülerbeförderung über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ein Wahlrecht der Eltern oder Schüler besteht nicht. Dabei wird die Schülerbeförderung vorrangig durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sichergestellt.

- (2) Die Nutzung anderer Verkehrsmittel bedarf der vorherigen Bewilligung des Schulträgers. Eine Bewilligung kann ab Vorlage des Antrages nach § 6 erfolgen.
- (3) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Schule des Kreises, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.
- (4) Ist der Schüler aufgrund der Festlegung von Schulbezirken verpflichtet, eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als nächstgelegene Schule.
- (5) Hat der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt in mehreren Wohnungen, gilt als Wohnung im Sinne dieser Satzung die Wohnung, in der sich der Schüler überwiegend aufhält. Ist eine entsprechende Feststellung nicht möglich, ist dies die schulnähere Wohnung.
- (6) Besucht ein Schüler eine andere Schule als die, bei deren Besuch er einen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen hätte, so werden ihm, wenn er die Beförderungsleistung des Landkreises nicht in Anspruch nimmt, nur die Aufwendungen erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg.
- (7) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht werden bis zur nächstgelegenen Schule, die ihnen den Besuch des gemeinsamen Unterrichts ermöglicht, befördert oder es werden ihnen oder ihren Sorgeberechtigten die Aufwendungen der Beförderung entsprechend der Satzung erstattet.
- (8) Ab Klassenstufe 5 haben Schüler einer Gemeinschaftsschule Anspruch auf Beförderung oder Erstattung durch den Kreis Weimarer Land bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Gemeinschaftsschule. Dies gilt nicht, wenn es nähergelegene aufnahmefähige Schulen gibt, die den Erwerb des Realschulabschlusses und der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen. Dann ist der Anspruch hierauf begrenzt. Für Schüler, die ab Klassenstufe 9 in die Gemeinschaftsschule wechseln, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (9) Soweit der Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung durch den Kreis Weimarer Land in Anspruch nehmen kann, entfällt ein möglicher Erstattungsanspruch.
- (10) Der Anspruch auf Schülerbeförderung besteht nur bei einem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Fahrten zum Betriebspraktikum werden in § 9 dieser Satzung geregelt.
- (11) Für Fahrtkosten, die im Rahmen von Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Exkursionen, Studienfahrten und ähnlichen Veranstaltungen entstehen, besteht kein Anspruch.
- (12) Bei Unterrichtsausfällen oder Freistellungen bzw. außerplanmäßigem Unterrichtsschluss besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen bzw. genehmigten Verkehrsmittel.

### **§ 5 Ausgabe von Schülerfahrausweisen**

- (1) Der Kreis Weimarer Land kommt seiner Verpflichtung als Träger der Schülerbeförderung vorrangig durch die Ausgabe von Schülerfahrausweisen nach, die eine unentgeltliche Nutzung bestimmter festgelegter öffentlicher Verkehrsmittel auf dem Schulweg ermöglichen.

- (2) Einer separaten Beantragung durch Eltern oder den volljährigen Schüler bedarf es nicht. Die Schülerjahreskarten werden den berechtigten Schülern zu Schuljahresbeginn über das Schulsekretariat der jeweiligen zuständigen Schule gegen Empfangsbestätigung ausgegeben.
- (3) Der Verlust des Schülerfahrausweises ist umgehend der zuständigen Schule zu melden. Die durch den Ersatz des Schülerfahrausweises zusätzlich entstehenden Kosten sind von den Eltern oder dem volljährigen Schüler selbst zu tragen. Zu den zusätzlich entstehenden Kosten zählen insbesondere die Fahrtkosten für den Zeitraum bis zum Erhalt eines neuen Schülerfahrausweises und das Entgelt für die Ausstellung eines neuen Schülerfahrausweises.
- (4) Schülerfahrausweise sind auf Verlangen des Trägers der Schülerbeförderung unverzüglich an diesen zurückzugeben.

### **§ 6 Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg**

Soweit der Kreis Weimarer Land seiner Verpflichtung als Träger der Schülerbeförderung nicht durch organisierte Beförderung nachkommen kann, können die Eltern oder die volljährigen Schüler selbst einen „Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten“ stellen. Dieser Antrag ist spätestens bis 30. September des laufenden Schuljahres, in dem eine Fahrtkostenerstattung erfolgen soll, zu stellen. Bei verspäteter Abgabe des Antrages erfolgt die mögliche Bewilligung der Fahrtkosten ab Monatsbeginn des Antragseinganges.

### **§ 7 Höhe der Erstattung**

- (1) Die Erstattung von Schülerbeförderungskosten erfolgt für die kürzeste verkehrsübliche Strecke zwischen Wohnsitz des Schülers, nächster öffentlicher Haltestelle oder Schule. Grundlage hierfür ist die Regelung zur Wegstreckenentschädigung des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Höhe der Erstattung wird wie folgt geregelt:
  1. 100 % bei Schülern bis zur Klassenstufe 10
  2. Bis zum Ablauf des 05.02.2021:  
25 % bei Schülern ab Klassenstufe 11 der in § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2, 4 genannten Schulen. Anspruchsberechtigte Schüler für Bildung und Teilhabe können den Eigenanteil gefördert bekommen. Die Anspruchsberechtigung ist durch Beifügen der entsprechenden Bescheide zu belegen.
  3. Ab dem 06.02.2021:  
50 % bei Schülern ab Klassenstufe 11 der in § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2, 4 genannten Schulen. Anspruchsberechtigte Schüler für Bildung und Teilhabe können den Eigenanteil gefördert bekommen. Die Anspruchsberechtigung ist durch Beifügen der entsprechenden Bescheide zu belegen.
  4. oder anteilige Erstattung entsprechend § 4 Abs. 6

## **§ 8 Form der Erstattung**

- (1) Es werden nur die Fahrtkosten erstattet, die als notwendige Aufwendungen an Schultagen auf dem Schulweg entstehen. Hierbei wird durch den Kreis Weimarer Land die preisgünstigste, monatliche Fahrt- und Tarifvariante als pauschalierte Fahrtkosten (Pauschale) ermittelt.
- (2) Die monatliche Pauschale wird für das jeweilige Schuljahr in 10 Monatsraten, im Zeitraum September – Dezember und Januar – Juni, jeweils zum 30. des Monats auf die im Antrag angegebene Bankverbindung überwiesen. Hierbei werden im o. g. Zeitraum einem Monat 20 Schultage zu Grunde gelegt.
- (3) Für genehmigte Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist ein gesonderter Abrechnungsantrag erforderlich. Dieser wird durch den Kreis Weimarer Land nur an die bewilligten Antragsteller ausgehändigt. Die Abrechnung erfolgt monatlich nachträglich nach Einreichung der Abrechnungsunterlagen im Landratsamt.

## **§ 9 Praktikum**

Entsprechend der Unterrichtsplanung werden im laufenden Schuljahr für Schüler Betriebspraktika durchgeführt.

1. Für einen möglichst vollständigen Erstattungsanspruch ist das Praktikum im Kreis Weimarer Land zu suchen.
2. Die Regelungen und Erstattungsmodalitäten für den Schulweg gelten entsprechend.
3. Die Erstattung erfolgt in Form einer einmaligen Pauschale entsprechend § 8 Abs. 1.
4. Wird das Praktikum außerhalb des Kreises Weimarer Land gewählt, werden Fahrtkosten nur anteilig bis zur Kreisgrenze gewährt unter Berücksichtigung der günstigsten Fahr- und Wegvariante. Fahrschüler haben auf zugelassenen Fahrtstrecken ihren Schülerschein zu verwenden.
5. Es ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des Praktikums durch die Eltern oder den volljährigen Schüler ein „Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten“ zu stellen.

## **§ 10 Mitteilungspflichten**

Änderungen in den Verhältnissen, die den Beförderungs- oder Erstattungsanspruch beeinflussen, insbesondere bei einem Wechsel der Wohn- oder Schulsituation, sind durch die Eltern oder den volljährigen Schüler unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 11 Rückforderung von Erstattungsleistungen**

- (1) Sollten die Anspruchsvoraussetzungen durch unregelmäßige, verspätete, falsche, unvollständige Angaben nicht vorliegen bzw. eine Verletzung der in § 10 geregelten Mitteilungspflicht vorliegen, sind die zu Unrecht erhaltenen Erstattungen zurückzuzahlen. Schuldner sind die Eltern oder der volljährige Schüler.
- (2) Der Landkreis behält sich eine Verrechnung der zu Unrecht erhaltenen Erstattungen mit der Erstattung nach § 8 Abs. 2, 3 vor.

## **§ 12 Datenschutz**

- (1) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die personenbezogenen Daten im Kontext der Schülerbeförderung werden zuerst bei Dritten (Artikel 14 DS-GVO), in dem Falle bei den Schulen, erhoben. Zum Teil werden die Daten in automatisierten Verfahren weiterverarbeitet. Die Daten werden den Vertragspartnern des Kreises Weimarer Land für die Durchführung der Schülerbeförderung übergeben.  
Zum Beitreiben etwaiger Forderungen erfolgt auch eine Weitergabe an die Kreiskasse des Landratsamtes Weimarer Land. Weiterhin ist es möglich, dass der IT-Dienstleister Einsicht in die Daten erhält.
- (3) Weitere Angaben sind in der Datenschutzerklärung zur Schülerbeförderung einsehbar, die dem Antrag i. S. d. §§ 6 ff. der Satzung auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten beigefügt sind, auf der Internetseite des Landratsamtes bzw. im Schulverwaltungsamt eingesehen werden können.

## **§ 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 31.08.2020 in Kraft.
- (2) Die bisher gültige „Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land“ vom 08.04.2004 (Amtsblatt 05/04), geändert durch „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land“ vom 26.04.2005 (Amtsblatt 04/05) und „2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land“ vom 08.05.2008 (Amtsblatt 04/08) tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Apolda, 19. Oktober 2020

Schmidt-Rose  
Landrätin

(KS)